



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 17

Freitag, den 6. Mai

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage	55
5. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997	56

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1706 der Gemeinde Krummhörn	56
Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2011	57

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage

Aufgrund der §§ 6, 8, 22 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Kurparkordnung für den Kurpark am See, nachstehend Kurpark genannt, beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Der Kurpark ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Hage.

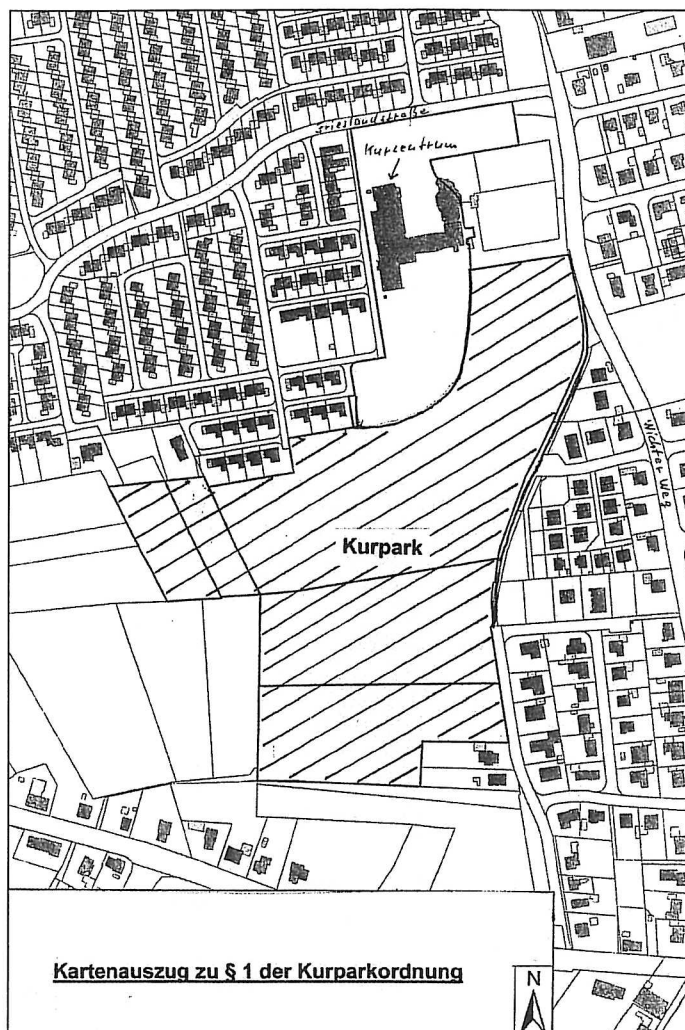
Der Kurpark umfasst das in dem beigelegten Kartenauszug schraffiert kenntlich gemachte Gelände einschließlich der um den See verlaufenden Rundwegverbindung in Hage/Berumbur.

§ 2 Benutzung des Kurparks und seiner Anlagen

Die Benutzung der öffentlichen Anlagen des Kurparks ist jedermann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gestattet.

§ 3 Benutzungsregelungen

- (1) Jeder hat sich im Kurpark so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß § 2 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) zu zelten, zu nächtigen, zu grillen, Lagerfeuer oder ähnliches anzulegen oder zu entfachen;
 - b) Hunde im Kurpark frei laufen zu lassen, es besteht Anleinplicht. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie andere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie Wege und Rasenflächen nicht verschmutzen – dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Hundeführer zu entfernen;
 - c) Wege mit Kraftfahrzeugen – ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge oder Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen –, mit Inlineskates, Rollern oder Fahrrädern zu befahren;
 - d) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten oder durch Ärgernis erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Lärmen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen) andere zu stören;
 - e) Schieß-, Wurf- und sonstige Schleudergeräte zu benutzen;



- f) die öffentlichen Wege, Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und den im Haushalt anfallenden oder sonstigen Müll in Abfallkörbe zu füllen;
- g) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
- h) zu reiten bzw. Pferde durch den Kurpark zu führen;
- i) Pflanzungen zu beschädigen, zu entfernen oder in irgendeiner Weise zu verändern;

- j) Anlagen und Parkeinrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihrem Standort zu entfernen;
- k) Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Werbeanlagen ohne Genehmigung anzubringen oder aufzustellen;
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen ohne Genehmigung anzubieten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Kurparkverordnung werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können gemäß § 6 Abs. 2 NGO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5 € und 1000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Kurparkordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 31. März 2011

Der Samtgemeindebürgermeister

- Trännapp -

5. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462, ber. Nds. GVBl. 2010 S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 beschlossen:

I.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschl. Telefon-, Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hage eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	80,-- €
zuzüglich für jede Ortsfeuerwehr	4,-- €
b) stellv. Gemeindebrandmeister,	40,-- €
sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	2,-- €
zuzüglich für jede Ortsfeuerwehr	2,-- €
c) Ortsbrandmeister	60,-- €
a) Ortsbrandmeister Hage	60,-- €
b) Ortsbrandmeister Hagermarsch,	50,-- €
Halbmond, Lütetsburg	50,-- €
d) stellv. Ortsbrandmeister	30,-- €
a) stellv. Ortsbrandmeister Hage	30,-- €
b) stellv. Ortsbrandmeister Hagermarsch,	25,-- €
Halbmond, Lütetsburg	25,-- €
e) Gerätewart	18,-- €
zuzüglich für jedes Fahrzeug	6,-- €
f) Sicherheitsbeauftragter	18,-- €
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,-- €
h) stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,-- €
i) Atemschutzgerätewart	18,-- €
a) Stützpunktfeuerwehr	18,-- €
b) Ortsfeuerwehr	15,-- €

II.

Dieser 5. Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 31. März 2011

Samtgemeinde Hage

- Samtgemeindebürgermeister -
(Trännapp)

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1706 der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 07.12.10 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1706 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 1706 Änderung Nr. 2 der Gemeinde Krummhörn Ortsteil Visquard



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschä-

digungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 27.04.11

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Saathoff

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 23. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.618.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.618.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.486.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.523.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.132.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.754.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.165.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	507.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.784.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.784.600 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	0 €

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	950.500 €
Aufwendungen von	869.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	5.000 €
Ausgaben von	5.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.165.600 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des **Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen des **Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	340,00 v. H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 87 Abs.2 Nr.1 NGO gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 87 Abs.2 Nr.2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHK-VO) gelten Beträge ab 5.000 €.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten im Sinne des § 4 Absatz 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.

Südbrookmerland, den 23.03.2011

gez. Süßen

Süßen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. April 2011, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 09.05.2011 bis zum 17.05.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 210, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 29. April 2011

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.